

# § 5 BmtAusbVO Allgemeine Bestimmungen

BmtAusbVO - Land- und Baumaschinentechnik-Ausbildungsordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.
2. (2)Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.
3. (3)Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüfungskandidaten/innen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

In Kraft seit 01.06.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)